

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

für Auftritts-Engagements der ABBA-Cover-Band „**THE REAL ABBA tribute**“ oder anderer hier präsentierter Bands, Künstler und Showproduktionen

abgeschlossen über

THE REAL ABBA tribute GesnBR
Daniela REITER und Karin JANDA
Wiedner Hauptstraße 66 / 13
1040 WIEN / Austria
UID: ATU 648 605 37

und / oder über

ShowroOom Entertainment & Productions Int.
Inhaber Christian Piereder
Wiesenstrasse 29
83395 Freilassing / Deutschland
UID: DE 812 373 351

und / oder über eine andere von obigen Personen oder dessen Beauftragten rechtzeitig vorab bekannt zu gebenden Rechtsperson.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für sämtliche Auftritts-Engagements von Künstler, Bands und Showproduktionen – insbesondere auch für „**THE REAL ABBA tribute**“ (www.THE-REAL-ABBA.com) – welche von oben genannten Parteien produziert, aufgeführt und / oder vermittelt werden, folgende Geschäftsbedingungen:

1. Wesentliche Vereinbarungspunkte

Folgende wesentlichen Vereinbarungspunkte werden bereits bei Angebotslegung bzw. Annahme definiert:

- beide Vertragsparteien (Auftragnehmer bzw. Agentur)
- genaue und ausschließliche Bezeichnung des Künstlers / der Band / der Showproduktion
- Bezeichnung, Ort und Datum der relevanten Veranstaltung
- voraussichtliche Auftrittszeit
- Art und Umfang der Darbietung samt maximaler Programm-Länge
- Größe der Besetzung onstage und ggf. weiterer Mitwirkender
- finanzielle Vergütungen samt Reisekosten- und Spesen-Ersatz
- ggf. Hotelzimmer-Bedarf.

2. Zahlungs-Konditionen

Sämtliche angebotenen / vereinbarte Beträge sind EURO-Beträge (d.s. Gage/n, Reisekosten, Spesen-Ersatz und dgl.) und verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sind diese frei von etwaigen weiteren Steuern (zB Abzugssteuer – sogen. „Ausländersteuer“) und Abgaben (AKM/GEMA, urheberrechtliche Abgaben, Aufführungs-Lizenzgebühren, etc.) für den/die Künstler / Band / Produktion.

In sämtlichen angebotenen / vereinbarten Gagen u.a. Beträge sind keinerlei Vermittlungsprovisionen Auftraggeberseitig enthalten und sind solche ggf. von vermittelnden Parteien aufzuschlagen bzw. mit dem Endkunden gesondert zu vereinbaren.

Die vereinbarte/n Gage/n samt Nebenkosten (Reisekosten, Spesen-Ersatz, etc.) ist dem vom Auftragnehmer rechtzeitig namhaft zu machenden Band-Leader oder Tour-Manager oder einem anderen Bevollmächtigten des Auftragnehmers am Veranstaltungstag nach abgeschlossenem Soundcheck und vor dem Auftritt gegen Rechnungslegung bzw. Quittung/en in bar (kein/e Scheck/s!) zu übergeben.

Allfällige Abgaben, Gebühren und Steuern (AKM, urheberrechtliche Abgaben, Vergnügungssteuer, etc.) sind vom Veranstalter/Auftraggeber vorschriftsgemäß abzuführen bzw. ist dieser

auch für die ordnungsgemäße und termingerechte Anmeldung bei der/den relevanten Stelle/n verantwortlich.

Als etwaig anfallende Verzugszinsen werden 12 % p.A. berechnet.

3. Vereinbarungs-Rücktritt / Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter/Auftraggeber ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten:

a) bei Rücktritt/Absage bis 16 Wochen (112 Tage) vor Veranstaltungsbeginn – 25 % (25/100) Stornogebühr von der vereinbarten Gage

b) bei Rücktritt/Absage bis 8 Wochen (56 Tage) vor Veranstaltungsbeginn – 50 % (50/100) Stornogebühr von der vereinbarten Gage

c) bei Rücktritt/Absage bis 4 Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn – 80 % (80/100) Stornogebühr von der vereinbarten Gage

d) bei Rücktritt/Absage ab kürzer als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn – 100 % Stornogebühr von der vereinbarten Gage

Etwaig entstehende Stornogebühren sind jeweils am Tage der Veranstaltung gegen Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Der / die Auftritt/e bzw. die jeweils gegenständliche Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Die Möglichkeit einer wetterbedingten, stornokostenfreien Absage oder terminlichen Verschiebung der Veranstaltung bzw. des/der Auftrittes/Auftritte gilt ausdrücklich als nicht vereinbart. Gegebenenfalls steht es jedoch dem Veranstalter frei, kurzfristig die Veranstaltung bzw. den/die Auftritt/e örtlich (zB in eine nahegelegene Halle) zu verlegen. Eine etwaige terminliche Verschiebung kann eventuell bei Vereinbarkeit gesondert vereinbart werden, Veranstalter/Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch hierauf.

4. Weitere Vereinbarungen

4.1. Auftraggeber/Veranstalter stellt die Bühne – ggf. samt Überdachung, die Ton-Anlage (PA und Monitoring) sowie eine adäquate Lichtanlage gemäß jeweiligem Bühnenplan und / oder Technik-Rider für Künstler bzw. Agentur kostenlos zur Verfügung. Sowohl der Bühnenplan als auch der Technik-Rider stellen einen integrativen Bestandteil der jeweils gegenständlichen Vereinbarung bzw. dieser AGBs dar und sind an die allenfalls vom Veranstalter zu beauftragende Technikfirma weiterzuleiten, im Zweifel haftet der Auftraggeber/Veranstalter. Bühne, Ton- und Licht-Anlage müssen voll funktionstüchtig sein, haben den behördlich vorgeschriebenen Normen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen. Die beauftragte Technikfirma samt zuständigem technischen Verantwortlichen und Kontakt-Möglichkeiten sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Der Veranstalter gewährleistet die Anwesenheit des technischen Verantwortlichen während der gesamten Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau sowie die Umsetzung der Anweisungen des technischen Verantwortlichen durch seinerseits beizustellenden Auf- und Abbauhelfer (sogenannte Stage-Hands) und/oder anderen geeigneten Mitarbeitern.

4.2. Die gesamte Tonanlage samt Monitoring und Soundtrack-Zuspieleinrichtung/en inkl. Verkabelung und Mikrofonierung muss spätestens 30 Minuten vor der vertraglich vereinbarten Soundcheck-Zeit laut Technischem Rider spielbereit sein. Seitens des Veranstalters ist ein versierter und ausreichend erfahrener Live-Tontechniker zu engagieren bzw. für die/den gegenständliche/n Show/Künstler-Vorstellung abzustellen. Eine – auch nur geringfügige - Abänderung der Einstellungen (PA und Monitoring) nach Abschluss des Soundchecks bis zum Vorstellungsbeginn ist ausdrücklich striktest untersagt!

4.3. Bei Open-Air-Konzerten müssen Bühne und Regieplatz (FOH) wetterfest ausgestattet sein (d.h. mit festem, regensicherem Dach und dreiseitig wetterfest geschlossen) und es muss eine Mindesttemperatur von +10°C garantiert sein, bzw. ist notfalls durch Heizkanonen (KEINE Dieselheizung!) zu gewährleisten.

4.4. Der Veranstalter sorgt für eine ausreichende Stromversorgung (laut Anforderung der Technikfirma), die ausschließlich für PA (Ton-Anlage), Lichttechnik und Bühnenequipment verwendet wird. Sollten technische Probleme, wie insbesondere unzureichende oder

lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühnen bei Freiluftkonzerten auftreten, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ist die kürzestmögliche Beseitigung des oder der Probleme(s) zu veranlassen und dieser bei gleichzeitigem Fortbestehen seiner festgeschriebenen Entgeltanspruches von seinen Soundcheck- und Auftrittsverpflichtungen befreit. Bei Stromausfall und/oder anderweitiger technisch bedingter Gründe welche einen vorzeitigen Abbruch der Darbietung/en notwendig machen, erhalten die Künstler die volle Gage.

4.5. Der Veranstalter stellt der Technik einen Regieplatz „FOH“ zur Verfügung, dieser muss sich im Publikumsraum befinden (Richtlinie im hinteren Drittel des Saales, maximal jedoch 25m vor der Bühnenkante, Bühnenmitte). Keinesfalls auf oder neben der Bühne!

4.6 Mit Auftragsbestätigung bzw. Rücksendung der gegenständlichen Engagement-Vereinbarung erhält der Auftragnehmer eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze, wie der Veranstaltungsort ab Autobahnabfahrt und von diesem das Hotel zu erreichen ist.

4.7. Eine etwaige Bestuhlung und Tischanordnung erfolgt in Absprache zwischen Veranstalter und Agentur und gemäß den jeweiligen Künstler-Anforderungen.

4.8. Beim Auftritt mehrerer Künstler (zB bei Festivals) bzw. sonstigen Bühnen-Aktivitäten verpflichtet sich der Veranstalter zur prompten Zusendung eines detaillierten Ablaufplanes (inkl. Soundcheck-Zeiten). Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Spielzeiten laut Ablaufplan. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers bzw. des Managements der jeweiligen Künstler/Shows/Acts möglich, und können eine entsprechende Kürzung der jeweiligen Spielzeit/en bedeuten, was der Veranstalter ggf. in Kauf nimmt. Der Abbau des jeweiligen Band-Equipments (Instrumente, Kostüme, etc.) unmittelbar nach dem Auftritt muss seitens des Veranstalters gewährleistet sein.

4.9. Auftraggeber/Veranstalter ist bei den Auftritten für die Sicherheit der Künstler samt Crew sowie deren Equipment ab Eintreffen bis zur Abreise verantwortlich, und hat für die Einhaltung der Vorschriften durch entsprechend geschultes Personal („Securities“) zu sorgen. Unautorisierten Personen ist während der Show/s der Bühnenzutritt verboten. Personen, welche die Darbietungen mutwillig stören, sind auf Wunsch der Künstler bzw. deren Managements vom Veranstaltungsort zu entfernen, andernfalls die Künstler den Auftritt vorzeitig abbrechen können, jedoch aber die gesamte Gage einbehalten bzw. darüber den vollen Anspruch stellen können. Den zu den einzelnen Künstlern/Shows gehörenden Crew-Mitgliedern ist Zutritt zu den erforderlichen Örtlichkeiten zu gewährleisten. Generell ist seitens des Auftraggebers/Veranstalters für einen reibungslosen Programmablauf auch aus sicherheitstechnischer Hinsicht zu sorgen, dies beinhaltet im Speziellen auch die Bewachung der Bühne, des Backstage-Bereiches, der Garderoben-Räumlichkeiten sowie weiterer technischer Einrichtungen (zB Regieplatz/FOH).

4.10. Auftraggeber/Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr in ausreichendem Umfang eine Versicherung bei einer Versicherungsanstalt mit ausreichender Bonität und dem Hauptsitz innerhalb der Europäischen Union abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer inklusive Auf- und Abbaueiten aufrecht zu erhalten, die in direkter Verbindung mit dem Engagement bzw. Auftritt gegenständlicher Künstler/Shows stehen. Dies beinhaltet im Speziellen folgende Risiken: Veranstalter-Haftpflicht, Brand, Diebstahl/ Vandalismus und Elektrogeräte. Im Falle des Nichtbestehens einer solchen Versicherung haftet der Veranstalter persönlich.

Weiters wird dem Veranstalter empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, die das Risiko einer Absage und/oder Unterbrechung der Veranstaltung inklusive entgangenem Gewinn, aus welchem Grunde auch immer, insbesondere aber wegen Naturkatastrophen aller Art wie Brand, Unwetter, Hochwasser, Erdbeben, Lawinen oder Niederschlag sowie wegen sonstiger höherer Gewalten wie Unterbrechung der Stromversorgung, (politische) Unruhen, Streik, Krieg, unvorhergesehenes Einschreiten der Behörden oder sonstiger Umstände, die zu einer Absage und/oder Unterbrechung der Veranstaltung führen können, abdecken.

Bei Konzert-Absagen seitens des Veranstalters, und aus sämtlicher hier unter Punkt 4.10. angeführter Ursachen bleiben die in dieser Vereinbarung geregelten Forderungen der Künstler / deren Managements bzw. des Auftragnehmers voll inhaltlich aufrecht.

4.11. Für die Künstler/Shows sind ausreichend große Garderoben-Räumlichkeiten über die gesamte Veranstaltungsdauer zur Verfügung zu stellen. Die Garderobe/n sollten mit Tischen, genügend Stühlen, Waschgelegenheit (fließendes Kalt- und Warmwasser), Handtücher, Seife, Stromanschluss, Kleiderständer und Standspiegel ausgerüstet sein. Die Garderobe/n muss/müssen abschließbar sein, sich in einem sauberen Zustand befinden und ggf. beheizt sein. Des Weiteren ist den Künstlern sowie deren Managements und Betreuer uneingeschränkter Eintritt in alle Backstage- & VIP-Bereiche/Räumlichkeiten über die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten.

4.12. Ein ausreichendes Catering (Bier, Wein, Cola, Mineral, Fruchtsäfte, Softdrinks, Kaffee/Tee, Red Bull, etc.) ist sowohl für die Künstler als auch für die Crew ab Eintreffen bis Veranstaltungs-Ende bzw. Abreise kostenlos bereitzustellen. Die Menge der Getränke sollte entsprechend der Stunden ausreichend sein. Zumindest eine warme Mahlzeit pro Person ist vom Veranstalter zu stellen.

4.13. Der Veranstalter reserviert in einem Hotel in der Nähe des Veranstaltungsortes (Venue) die im Offert und / oder in der Auftragsbestätigung seitens der Künstler / der Agentur angeforderten Zimmer (mind. ***-Kat. mit Dusche und WC) inkl. continental Frühstück. Die Kosten für die Übernachtungen trägt der Veranstalter. Bitte um rechtzeitige Übermittlung der Hotelanschrift sowie Telefon- und Fax-Nummer. Sollte das Hotel mehr als 5 km von der Venue entfernt sein, so ist seitens des Veranstalters für sämtliche Transfers Venue – Hotel ein entsprechender Shuttledienst zu organisieren und die Kosten hierfür zu übernehmen.

4.14. Eine Zufahrtsmöglichkeit zum Bühnenbereich für die Anlieferung und Abholung des Equipments ist seitens des Veranstalters zu gewährleisten. Bei Eintreffen bzw. ab 30 Minuten vor dem vereinbarten Soundcheck sowie nach Konzert-Ende sind vom Veranstalter zwei Stagehands zum Ent- und Beladen des Equipments zur Verfügung zu stellen. Direkt beim Bühneneingang bzw. in Bühnennähe muss ein kostenfreier Parkraum für 1 Kleinbus zur Verfügung gestellt und freigehalten werden. Bei Open-Air-Veranstaltungen wird eine Zufahrtsgenehmigung für 1 Kleinbus bis zum Hinterbühnen-Bereich benötigt.

4.15. Seitens des Veranstalters ist dem Auftragnehmer bzw. dem verantwortlichen Tour-Manager des Ensembles mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine verantwortliche Ansprechperson zu nennen welche mit allen relevanten Veranstaltungs- und Auftritts-Details vertraut ist und dann ab Eintreffen am Veranstaltungsort bis zur Abreise für die Künstler bzw. deren Crew für alle das Engagement betreffenden und in der gegenständlichen Vereinbarung geregelten Angelegenheiten, insbesondere die Übergabe von Backstage-Pässen, die Bereitstellung der Garderobenräumlichkeiten, Versorgung der Künstler und deren Crew oder die Weitergabe aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter zur Verfügung steht.

4.16. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor allem bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen für eine entsprechende und ausreichende Werbung zu sorgen. In allen Presse- und Werbeaussendungen, Inseraten, auf Veranstaltungsplakaten, Werbeflyern und dgl. sind die jeweiligen Künstler/Show-Acts/Bands/Produktionen ausschließlich in der gemäß präsentierten Form zu bezeichnen. Dies gilt allem voran für **“THE REAL ABBA tribute“**.

Der Veranstalter ist verpflichtet auf die korrekte Schreibweise des/der Acts zu achten. Auftragnehmer stellt hierfür nach vorzeitiger Bestellung durch den Veranstalter auch Druckvorlagen (Logo/s etc.) zur Verfügung.

Agentur stellt rechtzeitig und ausreichende Werbeinformationen (Infotexte, Foto-Material, etc.) kostenfrei zur Verfügung. Druckwerke (Plakate, Flyer, etc.) können nach voriger, gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen Kostenersatz seitens des Auftragnehmers beigelegt werden.

Agentur bzw. auch die Künstler behalten sich das Recht vor, für die besagte Veranstaltung bzw. den gegenständlichen Auftritt im jeweiligen Rahmen selbst zu werben (Homepages, Fanclub-Aussendungen, etc.).

4.17. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass weder er noch Dritte die Darbietungen des Künstlers ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung visuell und/oder audiovisuell (Foto, Video, Film, Ton- oder sonstige Aufnahmesysteme) aufnehmen bzw. aufnehmen lassen und hat mittels Aushang und/ oder Durchsagen das Publikum dahingehend zu

informieren und die diesbezügliche Einhaltung zu überwachen.

4.18. Jegliche Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte der während der Veranstaltung aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke, Kompositionen und Performances stehen und bleiben im Eigentum der jeweiligen Künstler, deren Management/s bzw. der ursprünglichen Urheber und Inhaber.

4.19. Ausschließlich die jeweiligen Künstler oder deren Mitarbeiter sind während des jeweils gesamten Veranstaltungstages zum Verkauf von Tonträgern und Merchandising-Artikeln auf eigene Regie und Rechnung berechtigt. Hierfür ist seitens des Veranstalters ein adäquater Platz im Ausmaß von mindestens 2 x 3 Metern mit einem dementsprechenden Tisch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.20. Die Künstler stehen im Anschluss an das Konzert maximal eine halbe Stunde für Autogramme im Bereich des Merchandising-Tisches zur Verfügung.

4.21. Die Künstler treten in der allgemein bekannten bzw. jeweils angeführten und präsentierten Besetzung auf. Unvermeidliche Umbesetzungen (zB Krankheit) werden vom Veranstalter bedingungslos akzeptiert. Die Künstler sind in der Gestaltung Ihrer Darbietungen völlig frei und unterliegen keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten.

4.22. Dient die relevante Veranstaltung Werbezwecken, bzw. wird die relevante Veranstaltung (auch von Dritten) für Werbezwecke benutzt, so hat dies der Veranstalter im Vorfeld der Agentur bekannt zu geben und diese mit den jeweiligen Künstlern abzustimmen bzw. deren ausdrückliche Erlaubnis einzuholen. Es ist dem Veranstalter untersagt, Werbe- und/oder Sponsoringpartner, die gegen die allgemeinen guten Sitten verstoßen, sowie einer politischen und/oder kirchlichen Organisation zugehörig sind, im Rahmen und Umfeld der Künstler bzw. deren Auftritte zu präsentieren.

4.23. Veranstalter stellt der Agentur bzw. den Künstlern/Shows/Acts je Veranstaltungstag bei Bedarf in Summe mind. 4 Freikarten zur Verfügung. Agentur ist für deren Verteilung bzw. Weitergabe an die Künstler bzw. deren Managements verantwortlich.

Kann einer der vorangegangenen Vereinbarungspunkte seitens des Veranstalters bzw. deren Erfüllungsgehilfen nicht erfüllt werden, so ist dies unverzüglich dem/r Auftragnehmer/Agentur bzw. dem Management mitzuteilen sowie ist deren schriftliches Einverständnis über etwaige Änderungen oder Ersatzregelungen unbedingt erforderlich!

5. Haftung

Der Veranstalter/Auftraggeber versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diese Vereinbarung zu unterzeichnen. Weiters versichert er, daß dem Auftritt der Künstler keine bau- und feuerpolizeilichen oder von einer anderen Behörde oder Institution auferlegte Vorschriften oder anderweitige Bindungen entgegenstehen.

Das Veranstalter-Risiko liegt ausschließlich bei Auftraggeber/Veranstalter bzw. etwaiger Dritter (zB lokaler (Mit-)Veranstalter).

Auftraggeber/Veranstalter hält Agentur/Auftragnehmer bzw. auch Künstler von sämtlichen Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, welche aus der mit diesem Vertrag verbundenen Veranstaltung/en resultieren, ausdrücklich schad- und klaglos.

Die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und/oder des Schadenersatzes und insbesondere wegen mangelhafter, verspäteter oder schuldhaft unterbliebener Leistungen wird - soweit gesetzlich zulässig - der Höhe nach mit der Höhe des vereinbarten Entgelts beschränkt.

6. Vertragsbeendigung (Rücktritt bzw. Absage) / Nichterfüllung

Eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung seitens des Auftraggebers/Veranstalters hat ausschließlich schriftlich per eingeschriebenem Brief oder per Fax zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung seitens Agentur/Auftragnehmer ist nicht möglich.

Im Falle der Nichterfüllung eines Vertragspunktes durch einen Vertragspartner ist der schuldige Partner zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe der jeweils vereinbarten Brutto-Gage verpflichtet, die binnen 10 Tagen nach Vertragsbruch zu entrichten ist. Weitere Ansprüche auf nachweislich dadurch entstandene(n) zusätzliche(n) Spesen-, Kosten- und/oder Schadenersatz sind vorbehalten.

Kann der Künstler bzw. Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat (wie zB Unfall, Streik, o.ä.) oder auf Grund höherer Gewalt den Auftrittstermin nicht einhalten, ist der Vertrag gegenstandslos. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht geltend gemacht werden. Jeder Vertragspartner trägt in diesem Falle die ihm entstandenen Kosten selbst.

7. Rechts- und Geschäftsnachfolge

Die gegenständliche Engagement-Vereinbarung geht auf etwaige Rechts- und Geschäftsnachfolger voll inhaltlich über. Beide Vertragspartner garantieren die ggf. Übernahme durch den jeweiligen Nachfolger. Auch ein Besitzer- oder Betreiberwechsel, Vermietung oder Verpachtung oder aber auch eine Änderung in der Geschäfts- und/oder Vereinsführung lösen diesen Vertrag in keinem Falle auf.

8. Schriftform / Vertraulichkeit / Inkrafttreten

Änderungen und Ergänzungen sowie gesonderte Vereinbarungen abweichend der hier angeführten Bedingungen bedürfen der gesonderten Schriftform. Streichungen und / oder Abänderungen einzelner Punkte aus diesen Bedingungen ohne ausdrücklichem und schriftlichen Einverständnis seitens der Agentur gelten als nichtig und sind daher ungültig. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu den hier angeführten Bedingungen bzw. zu den jeweiligen Engagement-Vereinbarungen, Auftrags- und / oder Annahme-Bestätigungen bestehen nicht. Allfällige vor Abschluss der jeweiligen Vereinbarung getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den hier angeführten Bedingungen stehen, verlieren bei Vertragsabschluß ihre Gültigkeit. Sämtliche Bestimmungen und Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Gagenhöhe, unterliegen in jedem Fall der strikten Vertraulichkeit. Sämtliche Vereinbarungen treten mit Unterzeichnung, Bestätigung bzw. Rückbestätigung seitens beider Vertrags-Parteien in Kraft. Die jeweils Unterzeichnenden der jeweiligen Engagement-Vereinbarung / Buchungs-Bestätigung versichern, für den jeweiligen Vertragspartner zeichnungsberechtigt zu sein und erklären sich mit Unterschriftsleistung bzw. Bestätigung / Rückbestätigung mit den oben genannten Bedingungen einverstanden. Durch die beidseitige Unterzeichnung bzw. Bestätigung / Rückbestätigung erlangt die jeweilige Vereinbarung vollinhaltliche Rechtsgültigkeit.

Termin-Zusagen seitens der Künstler bzw. der Agentur bzw. seitens der Künstler bzw. Agentur allfällig gewährte Termin-Optionen gelten generell 14 Tage ab Gewährung bzw. Zusage dessen. Eine Engagement-Bestätigung seitens des Veranstalters / Auftraggebers ist ebenfalls binnen 14 Tagen rechtskräftig unterschrieben bzw. gezeichnet an den Künstler bzw. die Agentur zu senden. Dies per Brief, per Fax oder per Mail an die jeweils bekannt gegebene Adresse oder Rufnummer. Andernfalls ist die Agentur bzw. der/die Künstler berechtigt ohne Rücksprache andere Engagements der/des Künstler/s anzunehmen und ist der/die Künstler bzw. die Agentur in diesem Falle auch von allen gewährten Termin-Zusagen bzw. -Optionen bedingungslos befreit.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen bzw. der jeweiligen Engagement-Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sämtliche seitens der Künstler bzw. Agentur abgeschlossenen Verträge unterliegt dem

Österreichischen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus sämtlichen bzw. den jeweils vorliegenden Engagement-Vereinbarungen sowie über deren Bestehen oder Nichtbestehen gilt ausschließlich die Zuständigkeit des für 1010 Wien in Handelssachen zuständige Gericht als vereinbart.

Wien, im Mai 2013